

964 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 8. 3. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin (VetMed-StG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze und Ziele

§ 1. Die Studien der Veterinärmedizin sind im Sinn der Grundsätze und Ziele des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, in der jeweils geltenden Fassung, zu gestalten. Sie dienen folgenden Zielen:

1. der wissenschaftlichen Berufsausbildung zur Erlangung der Befähigung zu allgemeiner tierärztlicher Tätigkeit unter Betonung von berufsorientierten Schwerpunkten;
2. der Befähigung zum Erwerb beruflichen Spezialwissens;
3. der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. der Weiterentwicklung der Veterinärmedizin.

Akademische Grade

§ 2. (1) Absolventen des Diplomstudiums ist der akademische Grad „Diplom-Tierarzt“, lateinische Bezeichnung „Magister medicinae veterinariae“, Absolventinnen ist der akademische Grad „Diplom-Tierärztein“, lateinische Bezeichnung „Magistra medicinae veterinariae“, abgekürzt jeweils „Mag. med. vet.“, zu verleihen.

(2) Absolventen des Doktoratsstudiums ist der akademische Grad „Doktor der Veterinärmedizin“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae veterinariae“, Absolventinnen ist der akademische Grad „Doktorin der Veterinärmedizin“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae veterinariae“, abgekürzt jeweils „Dr. med. vet.“, zu verleihen.

2. ABSCHNITT

Diplomstudium

Studiendauer, Studienabschnitte und Studienumfang

§ 3. (1) Das Diplomstudium erfordert die Inskription von zehn Semestern und die Absolvierung eines Praktikums.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfaßt vier, der zweite Studienabschnitt sechs Semester.

(3) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Im Studienplan sind im Rahmen der Prüfungsfächer Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens 270 Wochenstunden vorzusehen. Überdies ist ein Praktikum im Ausmaß von sechs Monaten zu absolvieren (§ 13).

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste (vorklinische) Studienabschnitt hat die Aufgabe, Inhalte und Ziele der wissenschaftlichen Berufsausbildung begreifbar zu machen und die in der Veterinärmedizin wesentlichen Inhalte naturwissenschaftlicher Disziplinen zu vermitteln. Dabei ist jedenfalls auch das Wissen vom Bau und von den Funktionen des Körpers sowie von den Verhaltensweisen der Tiere zu berücksichtigen.

(2) Um die in Abs. 1 definierten Ziele zu erreichen, sind nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplanes insbesondere die wesentlichen Inhalte der in den §§ 5 und 7 enthaltenen Fächer zu vermitteln.

(3) In der Studienordnung und im Studienplan sind weitere Fächer vorzusehen, die für das Studium der Veterinärmedizin wesentlich sind und der Ergänzung der grundlegenden Kenntnisse dienen, und aus denen die Studierenden zu wählen haben.

Vorprüfungen

§ 5. (1) Zur ersten Diplomprüfung sind folgende Vorprüfungen abzulegen:

1. Zoologie;
2. Haustierkunde;
3. Grundlagen der Medizinischen Physik;
4. Grundlagen der Medizinischen Biochemie.

(2) Im Studienplan ist je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur schriftlich oder nur mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind.

(3) Für die dritte Wiederholung einer Prüfung hat der Präsident der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus einem Fachprüfer und zwei weiteren zumindest fachnahen Prüfern zu bilden.

(4) Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen — mit Ausnahme der Vorlesungen — setzt die Absolvierung aller Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt die Absolvierung aller Vorprüfungen und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung darf erst am Ende des vierten einrechenbaren Semesters erfolgen.

Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung

§ 7. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

1. Medizinische Physik;
2. Systematische Anatomie;
3. Medizinische Biochemie;
4. Histologie;
5. Topographische Anatomie;
6. Tierzucht und Genetik;
7. Physiologie;
8. Wahlfächer (§ 4 Abs. 3).

(2) Sofern die Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in der Studienordnung angeordnet werden, einzelnen Prüfungsfächern eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

Durchführung der ersten Diplomprüfung

§ 8. (1) Im Studienplan ist je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur schriftlich oder nur mündlich oder

sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind. Sofern Fertigkeiten bereits in Lehrveranstaltungen, in denen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, nachgewiesen wurden, sind diese nicht mehr Gegenstand der Prüfung.

(2) Die Studierenden haben sich zunächst den Prüfungen aus den in § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fächern, danach aus den in § 7 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Fächern und schließlich aus den in § 7 Abs. 1 Z 5 bis 7 genannten Fächern jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

(3) Umfassen Teilprüfungen aus den Wahlfächern ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, in denen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, so werden diese Teilprüfungen mit der erfolgreichen Teilnahme absolviert.

(4) Für die dritte Wiederholung einer Prüfung hat der Präsident der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus einem Fachprüfer und zwei weiteren zumindest fachnahen Prüfungskommissären zu bilden.

Zweiter Studienabschnitt

§ 9. (1) Der zweite (klinische) Studienabschnitt dient der Einführung in die Krankheitslehre, in grundlegende tierärztliche Tätigkeiten sowie der Erwerbung des theoretischen und praktischen Wissens hierfür und hat die Aufgabe, die notwendigen besonderen theoretischen Kenntnisse und die praktische Befähigung zur Berufsausübung zu vermitteln.

(2) Um die in Abs. 1 definierten Ziele zu erreichen, sind nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplanes insbesondere die wesentlichen Inhalte der in § 11 enthaltenen Fächer zu vermitteln.

(3) Der Erlangung der praktischen Befähigung zur Berufsausübung dienen insbesondere die allgemeinen und speziellen propädeutischen Übungen und darauf aufbauend die klinischen Übungen.

(4) Die Zulassung zu sämtlichen Lehrveranstaltungen — mit Ausnahme der Vorlesungen — setzt die Absolvierung der ersten Diplomprüfung voraus. § 20 Abs. 3 AHStG ist nicht anzuwenden.

(5) Die Zulassung zu den speziellen propädeutischen Übungen setzt die Absolvierung der Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 8 und der allgemeinen propädeutischen Übungen voraus.

(6) In der Studienordnung und im Studienplan sind weitere Fächer vorzusehen, die für das Studium der Veterinärmedizin wesentlich sind und der Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse für die Berufsausübung dienen. Die Studierenden haben

964 der Beilagen

3

aus je einer Gruppe interdisziplinärer und berufsorientierter Fächer, die in der Studienordnung vorzusehen sind, jenen Anteil zu entnehmen, der in der Studienordnung festzulegen ist.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in der Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern abzuhalten ist.

(2) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung setzt die Absolvierung der ersten Diplomprüfung und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan hinsichtlich des betreffenden Prüfungsfaches vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Zulassung zur letzten Teilprüfung darf erst am Ende des zehnten einrechenbaren Semesters erfolgen.

Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

1. Botanik;
2. Ernährung;
3. Parasitologie;
4. Pharmakologie;
5. Bakteriologie;
6. Virologie;
7. Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz;
8. Allgemeine Pathologie;
9. Bildgebende Diagnostik;
10. Chirurgie und Augenheilkunde;
11. Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie;
12. Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Geflügel und Einhufer;
13. Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere;
14. Orthopädie;
15. Lebensmittelhygiene einschließlich Milch- und Fleischhygiene;
16. Spezielle Pathologie;
17. Gerichtliche Veterinärmedizin;
18. Veterinärwesen;
19. Wahlfächer (§ 9 Abs. 6).

(2) Sofern die Prüfungsfächer eine Wandlung in ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erfahren, kann in der Studienordnung angeordnet werden, einzelnen Prüfungsfächern eine andere Bezeichnung zu geben, sie zusammenzufassen oder zu teilen.

Durchführung der zweiten Diplomprüfung

§ 12. (1) Im Studienplan ist je nach Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke festzulegen, ob die Prüfungen nur schriftlich oder nur mündlich oder sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen sind. Ein praktischer Prüfungsteil ist vorzuschreiben,

wenn dies zum Nachweis klinisch-diagnostischer oder therapeutischer Fähigkeiten erforderlich ist.

(2) Die Studierenden haben sich zunächst den Prüfungen aus den in § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Fächern und danach den in § 11 Abs. 1 Z 4 bis 8 genannten Fächern jeweils in beliebiger Reihenfolge zu unterziehen.

(3) Zur Sicherstellung einer integrierten Klinischen Ausbildung darf die Zulassung zu den Teilprüfungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 9 bis 18 erst nach positiver Beurteilung der Teilnahme an sämtlichen im Studienplan hinsichtlich dieser Prüfungsfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen erfolgen. Danach können die Prüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

(4) Umfassen Teilprüfungen aus den Wahlfächern ausschließlich den Stoff von Lehrveranstaltungen, in denen der Erfolg der Teilnahme auf Grund der Lehrveranstaltungsart ohnedies zu beurteilen ist, so werden diese Teilprüfungen mit der erfolgreichen Teilnahme absolviert.

(5) Für die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung hat der Präses der Prüfungskommission einen Prüfungssenat aus einem Fachprüfer und zwei weiteren zumindest fachnahen Prüfungskommissären zu bilden.

Praktikum

§ 13. (1) Als Vorbereitung für die Berufsausübung ist ein Praktikum in der Dauer von insgesamt sechs Monaten zu absolvieren. Mit der vollständigen Absolvierung des Praktikums wird das Diplomstudium abgeschlossen.

(2) Teile des Praktikums in Fächern des ersten Studienabschnittes dürfen bereits nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung während der Semester- und Hauptferien absolviert werden.

(3) Mindestens vier Monate des Praktikums sind nach der vollständigen Ablegung der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren.

(4) Das Praktikum ist bei folgenden Einrichtungen zu absolvieren:

1. zwei Monate in der Lebensmittelüberwachung, davon ein Monat in einem Schlachthof;
2. zwei bis vier Monate in Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität Wien oder ähnlichen Einrichtungen nach Wahl der Studierenden;
3. höchstens zwei Monate in theoretischen Instituten der Veterinärmedizinischen Universität Wien nach Wahl der Studierenden.

(5) Die Teilnahme an den im Studienplan näher festzulegenden Teilen des Praktikums ist mit den Kalkülen „mit Erfolg teilgenommen“ und „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen.

2

(6) Die Pflichten der Praktikanten sind in der Studienordnung so festzulegen, daß eine ausreichende praktische Fähigkeit erworben wird.

(7) Den Praktikanten gebührt für sechs Monate eine Ausbildungsbeihilfe des Bundes im Ausmaß von monatlich 54,29 vH des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Die sich bei der Berechnung ergebenden Restbeträge von 50 g und mehr sind auf volle Schillingbeträge aufzurunden, die Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

3. ABSCHNITT

Doktoratsstudium

Ziel und Dauer

§ 14. (1) Das Doktoratsstudium hat den Zweck, über die Inhalte des Diplomstudiums hinaus die Befähigung des Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete der Veterinärmedizin weiterzuentwickeln.

(2) Das Doktoratsstudium besteht aus einem Studienabschnitt und erfordert die Inskription von vier Semestern.

Zulassung

§ 15. Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium ist entweder

1. der Abschluß des Diplomstudiums auf Grund dieses Bundesgesetzes oder
2. die erfolgreiche Ablegung der dritten Diplomprüfung auf Grund des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, oder
3. die erfolgreiche Ablegung der dritten Staatsprüfung nach der Tierärztlichen Staatsprüfungs- und Rigorosenordnung, BGBl. Nr. 73/1946, oder
4. der erfolgreiche Abschluß eines nach Dauer, Gliederung und Anforderungen gleichwertigen Studiums im Ausland.

Studiengang

§ 16. (1) Voraussetzungen für die Erwerbung des Doktorates sind die Absolvierung des Doktoratsstudiums, die Anfertigung und Approbation einer Dissertation sowie die Ablegung eines Rigorosums.

(2) Das Thema der Dissertation ist einem der Prüfungsfächer des Diplomstudiums zu entnehmen. Mit Zustimmung des zuständigen Organs der Universität kann das Thema auch einem verwandten Fach entnommen werden, sofern dieses an einer anderen Universität durch einen Universitätslehrer

gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten ist. Diesfalls hat das zuständige Organ der Universität einen der Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG der Veterinärmedizinischen Universität Wien zum zweiten Begutachter zu bestellen.

(3) Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind nach Maßgabe der Studienordnung und des Studienplanes Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 24 Wochenstunden insbesondere aus folgenden Fächern vorzusehen:

1. Wissenschaftstheorie;
2. Biometrie, Statistik und wissenschaftliche Dokumentation;
3. Geschichte der Veterinärmedizin;
4. Dissertationsfach.

Rigorosum

§ 17. (1) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die als kommissionelle Prüfung vor dem gesamten Prüfungssenat in mündlicher Form abzulegen ist.

(2) Die Zulassung zum Rigorosum darf erst am Ende des vierten einrechenbaren Semesters erfolgen und setzt die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und die Approbation der Dissertation voraus.

(3) Prüfungsfächer des Rigorosums sind:

1. das Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist und
2. ein Fach, das nach Anhörung des Kandidaten vom Präses der zuständigen Prüfungskommision im Einvernehmen mit dem Betreuer der Dissertation auf Grund des thematischen Zusammenhangs mit der Dissertation zu bestimmen ist.

4. ABSCHNITT

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 18. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1993 in Kraft.

§ 19. (1) Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, tritt mit dem Inkrafttreten des Studienplanes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen ist, außer Kraft.

(2) Ordentliche Hörer, die ihr Diplomstudium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen ist, begonnen und die erste Diplomprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes bereits absolviert haben, sind berechtigt, das Diplomstudium bis zum Ablauf des Studienjahres 1997/98 nach den bisher geltenden Studienvorschriften fortzusetzen und zu beenden.

964 der Beilagen

5

(3) Ordentliche Hörer, die ihr Diplomstudium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen ist, begonnen und die erste Diplomprüfung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Studienplanes noch nicht absolviert haben, sind berechtigt, den ersten Studienabschnitt bis zum Ablauf des Studienjahres 1996/97 nach den bisher geltenden Studienvorschriften zu beenden. Die Fortsetzung des Diplomstudiums nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung ist auch vor Ablauf des Studienjahres 1996/97 nur nach den neuen Studienvorschriften zulässig.

(4) Ordentliche Hörer, die ihr Doktoratsstudium vor dem Inkrafttreten des Studienplanes, der auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen ist, begonnen haben, sind berechtigt, das Doktoratsstudium bis zum Ablauf des Studienjahres 1995/96 nach den bisher geltenden Studienvorschriften fortzusetzen und zu beenden.

(5) Ordentliche Hörer gemäß Abs. 2, 3 und 4 haben jedoch das Recht, sich jeweils während der Inskriptionsfrist durch schriftliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

(6) Im Studienplan ist zu verordnen, welche Prüfungen nach den bisher geltenden Studienvorschriften für das Studium nach den neuen Studienvorschriften im Sinne des § 21 AHStG anerkannt werden.

(7) Absolventen, die das Recht zur Führung des akademischen Grades „Tierarzt“ erworben haben, sind berechtigt, anstelle dieses akademischen Grades den Grad „Diplom-Tierarzt“, lateinische Bezeichnung „Magister medicinae veterinariae“, Absolventinnen jedoch den akademischen Grad „Diplom-Tierärztin“, lateinische Bezeichnung „Magistra medicinae veterinariae“, abgekürzt jeweils „Mag. med. vet.“, zu führen.

(8) Absolventinnen, denen akademische Grade vor dem 1. Oktober 1993 verliehen worden sind, dürfen diese in der weiblichen Form gemäß § 2 führen.

(9) Absolventinnen gemäß Abs. 2 und 4 ist der akademische Grad ab dem 1. Oktober 1993 in der weiblichen Form gemäß § 2 zu verleihen.

§ 20. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung dürfen bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, im Fall späterer Änderungen von dem der Kundmachung dieser Änderungen folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

§ 21. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

VORBLATT**Probleme:**

- Lange Studienzeiten
- Unüberschaubare Gliederung des Studiums
- Überfrachtung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Behinderung integrativen Wissenserwerbs

Ziele:

- Frühzeitige Feststellung der Eignung
- Schaffung klarer Strukturen
- Reduktion praktischer Prüfungsteile
- Sicherstellung des integrativen Wissenerwerbs durch prüfungsfreie Zeiträume
- Trennung von Basis- und Spezialausbildung
- Intensivierung der Klinischen Ausbildung

Kosten:

- Die vorgeschlagene Reform der Studien der Veterinärmedizin verursacht für den Bund zusätzliche Aufwendungen im Umfang von 8 000 000 S jährlich.

EG-Konformität

- gegeben

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin aus dem Jahre 1975 war eines der letzten, welches die mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz im Jahre 1966 in Kraft getretenen Studienreformleitlinien für die veterinärmedizinische Ausbildung konkretisierte. Das Inkrafttreten des zeitlich letzten der besonderen Studiengesetze im Jahre 1981, nämlich des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Evangelische Theologie, konnte als Abschluß dieser ersten Phase der Studienreform angesehen werden, obwohl die inzwischen in Kraft gesetzten besonderen Studiengesetze bereits unterschiedlich oft novelliert worden waren. Das Bundesgesetz über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen aus dem Jahre 1983, welches das gleichnamige Bundesgesetz aus dem Jahre 1966 ersetzte, wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage als Auftakt zur zweiten großen Runde der Studienreform bezeichnet, weil damit anstatt einer weiteren kleineren Gesetzesnovelle wegen des Umfanges der Änderungen ein neues besonderes Studiengesetz in Kraft gesetzt wurde.

Das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin, BGBl. Nr. 430/1975, wurde seither dreimal, nämlich in den Jahren 1983, 1985 und 1990 novelliert. Die jetzt vorgesehenen Änderungen sind derart umfangreich und auch systematisch so gravierend, daß eine weitere Novellierung des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin nicht mehr als die geeignete legistische Maßnahme erachtet werden konnte. Sowohl im Interesse der Rechtssicherheit und der Anwenderfreundlichkeit von Rechtsvorschriften als auch um der inhaltlichen Bedeutung dieses Reformschrittes gerecht zu werden, wird der Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin vorgelegt.

Der Ausbildung im Diplomstudium der Veterinärmedizin kommt besondere Bedeutung zu, da bereits die Absolventen des Diplomstudiums die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des tierärztlichen Berufes erwerben. Das Diplomstudium stellt dementsprechend eine wissenschaftliche Berufsausbildung, gleich dem Studium der Humanmedizin, dar, unterscheidet sich aber von diesem

unter anderem dadurch, daß eine postgraduale Turnausbildung nicht vorgesehen wird. Der Ausbildungscharakter des Studiums ist daher naturgemäß noch stärker ausgeprägt als beim Studium der Humanmedizin. Besonderes Augenmerk ist daher auf das Bildungsziel, nämlich die Befähigung, unmittelbar nach der Sponsion den Beruf des Tierarztes ausüben zu können, zu richten. Dies entspricht auch dem Ausbildungssystem in einer Reihe von europäischen Staaten (u.a. Deutschland, Niederlande, Dänemark).

An diesem Punkt setzt die nunmehrige Reform des Studiums der Veterinärmedizin ein. Ausgehend von teilweise unbefriedigenden Ausbildungsergebnissen wurde ein Mängelkatalog des derzeitigen Systems insbesondere des Diplomstudiums der Veterinärmedizin erstellt, der sowohl interne als auch externe Effekte erfaßt:

- Es fehlt eine allgemeine frühzeitige Feststellung der Eignung der Studierenden für das Studium der Veterinärmedizin. Dementsprechend hoch ist die Zahl der Studienabbrecher in einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung.
- Der organisatorische Ablauf des Studiums führt zu erheblichen Studienverzögerungen. Die durchschnittliche Studiendauer bei einer gesetzlichen Studiendauer von zehn Semestern beträgt 18 Semester.
- Die fehlende Trennung von Basis- und Spezialausbildung führt zu einer starken Überladung einzelner Fachgebiete verbunden mit einer großen Prüfungsbelastung und erschwert die Überschaubarkeit des Studiums.
- Die zu große Zahl an Pflichtlehrveranstaltungen führt zu ungünstiger oder gar falscher Plazierung dieser Lehrveranstaltungen.
- An der Schnittstelle zwischen dem vorklinischen und den klinischen Abschnitten fehlt vielfach die unbedingt erforderliche Qualifikation zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen.
- Das gegenwärtige Prüfungssystem im klinischen und paraklinischen Abschnitt behindert den integrativen Wissenserwerb.
- Die Systematik und Integration der Fächer im Aufbau des Studiums sind verbessерungsbedürftig.

Auf Grund dieser umfassenden Mängelanalyse wurde im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung die Reform des Studiums der Veterinärmedizin als prioritäre Maßnahme vorgesehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Veterinärmedizinischen Universität Wien und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel eingesetzt, ein Konzept für eine Neuorientierung der Ausbildung an der Veterinärmedizinischen Universität zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe bildeten die Basis für den vorliegenden Gesetzentwurf. Eine wertvolle Unterstützung für die Reformdiskussion war ein internationales Symposium über Studienreform am 6. und 7. Februar 1992, in dem Ausbildungssysteme in den Niederlanden, in der Schweiz, in Deutschland und in Dänemark diskutiert und den österreichischen Reformansätzen gegenübergestellt wurden.

Allgemeine Zielsetzung der Reform der Studien der Veterinärmedizin ist es, zusätzlich zur Integration neuer Fächer Fehlentwicklungen zu korrigieren und Strukturprobleme zu mildern, soweit sie im Universitätsbereich und insbesondere im Studienrecht lösbar sind.

Im einzelnen sind die wichtigsten Reformziele folgende:

1. Gliederung in zwei Studienabschnitte

Anstelle der bisherigen Dreigliedrigkeit des Diplomstudiums der Veterinärmedizin (vorklinischer, klinisch-theoretischer und klinischer Abschnitt) soll das Diplomstudium nunmehr in einen vorklinischen Abschnitt im Umfang von vier Semestern und einen klinischen Abschnitt im Ausmaß von sechs Semestern unterteilt werden. Die Zusammenfassung des bisherigen klinisch-theoretischen und des klinischen Abschnittes in einem geschlossenen klinischen Abschnitt dient der Sicherstellung einer integrierten klinischen Ausbildung.

2. Schnittstelle zwischen dem ersten und zweiten Studienabschnitt

Eine durchgehende, integrierte klinische Ausbildung setzt unabdingbar voraus, daß die theoretische, vorklinische Ausbildung vor dem Eintritt in den klinischen Studienabschnitt vollständig absolviert wird.

3. Frühzeitige Feststellung der Eignung für das Studium

Ein Mangel der derzeitigen Ausbildung und eine Belastung für die organisatorische Abwicklung ist das Fehlen eines Verfahrens zur Feststellung der Eignung der Studierenden für das Studium der Veterinärmedizin und für die Ausübung des tierärztlichen Berufes. Dies führt zu einer großen Lehrbelastung in den ersten Semestern verbunden mit der Frustra-

tion der Studierenden und einer großen Anzahl von Studienabbrechern. Daher soll durch eine organisatorische Maßnahme den Studierenden bereits am Beginn des Studiums die Möglichkeit zur Selbstreflexion gegeben werden.

4. Strukturierung des Studienverlaufes

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Verkürzung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer von 18 Semestern. Ein Ansatz hierfür ist der Vorschlag, den Studienverlauf stark zu strukturieren und den Studierenden eine sinnvolle Prüfungsabfolge verpflichtend vorzuschreiben.

5. Schaffung eines prüfungsfreien Zeitraumes

Während des Kernbereiches der klinischen Ausbildung soll vorgesorgt werden, daß sich die Studierenden ausschließlich der Ausbildung in den zentralen klinischen Fächern widmen. Die Diskussion beim internationalen Symposium hat gezeigt, daß die laufende Ablegung von Teilprüfungen eine intensive Ausbildung beeinträchtigt, da die ständige Vorbereitung auf Prüfungen das Studieren behindert. Auch in der Schweiz existieren derartige prüfungsfreie Zeiträume. Um den integrativen Wissenserwerb im klinischen Bereich zu fördern, wird nunmehr ein prüfungsfreier Zeitraum von drei Semestern zu schaffen sein.

6. Erweiterung der klinischen Propädeutik

Eine fundamentale Voraussetzung für die Verbesserung der Ausbildung ist die Erweiterung der klinischen Propädeutik durch propädeutische Übungen. Damit soll die praktische Kompetenz der Studierenden verstärkt werden. Die Steigerung der Effizienz der Ausbildung wird auch durch die Reduktion der Gruppengröße erfolgen.

7. Reduzierung praktischer Prüfungsteile

Um die teilweise stark überfrachteten Teilprüfungen zu entlasten, wird die Reduzierung praktischer Prüfungsteile nur auf jene Fächer vorgeschlagen, in denen klinisch-diagnostische oder therapeutische Fähigkeiten nachgewiesen werden müssen.

8. Trennung von Basis- und Spezialausbildung

Diese Trennung wird ebenfalls zu einer Entlastung in den Pflichtfächern führen. Die Vermittlung des Spezialwissens wird in den Wahlfachbereich ausgelagert. Damit verbunden wird eine Stundenreduktion im Pflichtfachbereich zu Gunsten der Wahlfächer erfolgen. Während des internationalen Symposiums wurde die Schaffung von Schwerpunkten im Rahmen der Wahlfächer ausführlich diskutiert. In Deutschland soll in absehba-

rer Zeit auf diese Weise ein Vertiefungsstudium gestaltet werden, während in Dänemark ein lockeres System von Wahlfachkatalogen als zielführender erachtet wird. Im vorliegenden Entwurf werden die Wahlfächer einerseits aus einem nicht speziell strukturierten Angebot und andererseits aus einem der speziell gestalteten Schwerpunkte zu entnehmen sein. So sollen die Vorteile beider Systeme kombiniert werden. Diese Konstruktion stellt überdies sicher, daß hinsichtlich des Lehrangebotes für die Vermittlung berufsspezifischen Spezialwissens flexibel auf Änderungen der Nachfrage reagiert werden kann.

9. Verlagerung des Praktikums an das Ende des Studiums

Die Abwicklung des Praktikums erfolgt derzeit nicht restlos befriedigend, da Teile bereits zu einem Zeitpunkt absolviert werden können, zu denen die Studierenden die entsprechende Befähigung noch nicht erworben haben. Daher soll nunmehr der Großteil des Praktikums erst nach vollständiger Ablegung der zweiten Diplomprüfung abgeleistet werden. Auf diese Weise werden die künftigen Absolventen tatsächlich die erworbenen Fähigkeiten praktisch erproben können.

Zur Realisierung der angegebenen Reformziele auf der gesetzlichen Lösungsebene enthält der vorliegende Entwurf folgende Maßnahmen:

- Gliederung des Studiums in zwei Studienabschnitte (Vorklinik vier Semester, Klinik sechs Semester).
- Absolvierung von Vorprüfungen über die Inhalte grundlegender Vorlesungen als Voraussetzung für das weitere Studium.
- Schaffung von verbindlichen Prüfungsabfolgen im vorklinischen und klinischen Abschnitt.
- Vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung als Voraussetzung für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt.
- Schaffung eines prüfungsfreien Zeitraumes von drei Semestern.
- Ausweitung der klinischen Propädeutik.
- Einführung einer Klinischen Ausbildung für Kleingruppen fortgeschrittener Studierender (vgl. „bedside teaching“).
- Trennung von Basis- und Spezialausbildung durch die Ausdehnung der Wahlfächer, in deren Rahmen auch berufsorientierte, interdisziplinäre Lehrangebote als Schwerpunkte zu gestalten sind.
- Reduktion praktischer Prüfungsteile auf jene Fächer, in denen klinisch-diagnostische oder therapeutische Fähigkeiten nachzuweisen sind.

Im Rahmen der Studienreform soll auch der postgraduale Bereich neu gestaltet werden:

Das **Doktoratsstudium** als rein wissenschaftliches Studium soll (von bisher drei) auf vier Semester verlängert werden und eine stärkere Kontur erhalten. Es soll die Verpflichtung geschaffen werden, Lehrveranstaltungen nicht nur im Dissertationsfach, sondern auch in den Fachgebieten Wissenschaftstheorie, Biometrie, Statistik und wissenschaftliche Dokumentation sowie Geschichte der Veterinärmedizin zu absolvieren. Die Verstärkung der wissenschaftstheoretischen Ausbildung ist schon deshalb erforderlich, als im Diplomstudium auf Grund des besonderen Bildungsziels die Abfassung einer Diplomarbeit nicht vorgesehen wird.

Das **Erweiterungsstudium „Lebensmittelhygiene“** soll nicht mehr eingerichtet werden, da es nicht im erwarteten Umfang angenommen wurde. Postgraduale Ausbildungsangebote sollte die Veterinärmedizinische Universität vielmehr als Hochschulkurse und Hochschullehrgänge gestalten, mit denen flexibel auf eine entsprechende Nachfrage reagiert werden kann.

Mit der Reform des Studiums der Veterinärmedizin sind trotz einiger interner Umschichtungen Kosten verbunden:

Die Ausweitung des Wahlfachangebotes und die Einführung von Schwerpunktfächern in der klinischen Ausbildung führt zur Notwendigkeit, die Anzahl der Lehraufträge zu erhöhen, zumal vermehrt Praktiker in diesem Bereich der Ausbildung eingebunden werden sollen. Die zumindest zusätzlich erforderlichen 40 Lehrauftragsstunden verursachen Mehrkosten im Umfang von ca. 2 000 000 S jährlich.

Der Ausbau der propädeutischen Ausbildung bedingt im Zusammenhang mit der Reduktion der Gruppengröße — schon aus Gründen des Tier- schutzes — einen erhöhten Bedarf an klinikeigenen Tieren, deren Unterbringung in den Stallungen des Neubaues der Veterinärmedizinischen Universität sichergestellt sein wird. Diese zusätzlichen Mittel sind unabhängig von der Reform erforderlich. Die Anschaffung der Übungstiere für das Tierspital verursacht Mehrkosten von ca. 5 300 000 S jährlich.

Zur Durchführung einer sinnvollen praxisbezogenen Klinischen Ausbildung ist aber auch eine vermehrte Patientenbeschaffung erforderlich, da das ausschließliche Üben an gesunden Tieren nicht ausreichen kann. Dadurch erwachsen dem Bund Mehraufwendungen von ca. 200 000 S jährlich.

Die Verlängerung der gesetzlichen Studiendauer des Doktoratsstudiums (von bisher drei) auf vier Semester verursacht Mehrkosten im Bereich der Studienförderung von ca. 500 000 S jährlich.

Die Gesamtkosten der Studienreform sind im Ergebnis mit ca. 8 000 000 S jährlich zu veranschlagen.

Ein Anliegen der Reform ist die Sicherstellung einer **EG-konformen** Ausbildung. Der vorgelegte Entwurf entspricht zur Gänze der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (78/1026/EWG) sowie der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwal-

tungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (78/1027/EWG) in deren derzeit geltender Fassung.

Bei der Festlegung der Prüfungsfächer waren einerseits die Regelungen der EG-Richtlinie und andererseits die Besonderheiten der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu berücksichtigen. Die folgende Gegenüberstellung dient als Nachweis der inhaltlichen Übereinstimmung des neuen Diplomstudiums mit dem in der Richtlinie enthaltenen Studienprogramm:

Fächer nach EG-Richtlinie 78/1027/EWG

Physik	
Chemie	
Zoologie	
Botanik	
Biomathematik	
Anatomie (einschließlich Histologie und Embryologie)	
Physiologie	
Biochemie	
Genetik	
Pharmakologie	
Pharmazeutik	
Toxikologie	
Mikrobiologie	
Immunologie	
Epidemiologie	
Berufskunde	
Geburtshilfe	
Pathologie (einschließlich pathologische Anatomie)	
Parasitologie	
Klinische Medizin und Chirurgie (einschließlich Anästhesiologie)	
Klinische Medizin betreffend Haustiere, Geflügel und andere Tierarten	
Präventivmedizin	

Fächer VetMed-StG 1993

Medizinische Physik	
Grundlagen der Med. Biochemie	
Zoologie	
Botanik	
Medizinisches Physik	
Systematische Anatomie	
Topographische Anatomie	
Histologie	
Physiologie	
Medizinische Biochemie	
Tierzucht und Genetik	
Pharmakologie	
Bakteriologie	
Virologie	
Bakteriologie	
Virologie	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Einhufer und Geflügel	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere	
Veterinärwesen	
Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie	
Allgemeine Pathologie	
Spezielle Pathologie	
Parasitologie	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Einhufer und Geflügel	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere	
Chirurgie und Augenheilkunde	
Orthopädie	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Einhufer und Geflügel	
Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere	
Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz	

964 der Beilagen

11

Radiologie	Bildgebende Diagnostik
Fortplanzung und Fortplanzungsstörungen	Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
Tierseuchenrechtliche Vorschriften	Veterinärwesen
Therapeutik	Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Kleintiere, Einhauer und Geflügel
Propädeutik	Interne Medizin und Klinische Seuchenlehre für Klauentiere
Tierproduktion	Allgemeine und Spezielle Propädeutik
Ernährung	Tierzucht und Genetik
Agronomie	Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
Agrarwirtschaft	Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz
Tierzucht und Tiergesundheit	Ernährung
Tierhygiene	Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz
Tierschutz und Verhaltenslehre	Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz
Untersuchung und Kontrolle von Lebensmitteln tierischen Herkunft Lebensmittelhygiene und -technologie	Physiologie
Praktische Arbeiten (einschließlich praktische Tätigkeit im Schlachthof und die Lebensmittelverarbeitung)	Lebensmittelhygiene
Die verfassungsrechtliche Grundlage für dieses Bundesgesetz bildet Art. 14 B-VG.	Praktikum (ua. in der Lebensmittelüberwachung und im Schlachthof)

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu § 1:**

Die Regelung wurde im wesentlichen unverändert aus dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin aus dem Jahre 1975 übernommen.

Wie bereits in den Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage (vgl. GP XIII RV 1401 S. 6) ausgeführt wurde, hat das Studium an den Universitäten gemäß § 1 Abs. 2 lit. b des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG) der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu dienen. Allerdings ist das veterinärmedizinische Studium ebenso wie das Studium der Humanmedizin stärker als andere Studien auf die Berufspraxis auszurichten. Die Absolventen der Veterinärmedizin werden auch weiterhin schon wenige Monate nach dem Abschluß ihres Studiums selbstständig und eigenverantwortlich als Tierärzte tätig sein. Denn gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des Tierärztekugesetzes, BGBl. Nr. 16/1975, werden

mit der Absolvierung des Diplomstudiums die fachlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung als Tierarzt erworben. Daher kann es nicht genügen, den Studierenden eine Berufsvorbildung zu vermitteln. Das veterinärmedizinische Studium hat vielmehr abweichend von dem genannten Grundsatz des AHStG eine möglichst vollständige und nunmehr verbesserte Berufsausbildung zu bieten.

Zu § 2:

Die Normierung der akademischen Grade entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Neu aufgenommen wurde die Verleihung der akademischen Grade an Absolventinnen in der weiblichen Form. Das Recht auf Führung der akademischen Grade in der weiblichen Form für jene Absolventinnen, denen ein derartiger Grad in männlicher Form verliehen wurde, wird in den Übergangsbestimmungen vorgesehen (vgl. § 19 Abs. 8).

Zu § 3:

Die Gesamtdauer des Diplomstudiums bleibt mit zehn Semestern unverändert. Dies entspricht auch

der bezughabenden EG-Richtlinie. Hinzu tritt das Praktikum.

Der erste, vorklinische Abschnitt umfaßt wie bisher vier Semester, der zweite, durchlaufende klinische Abschnitt sechs Semester.

Neu ist die Gliederung des Diplomstudiums in zwei Studienabschnitte. Die bisherige Dreigliedrigkeit (vorklinischer, klinisch-theoretischer und klinischer Abschnitt) hat sich als nicht optimal erwiesen. Die Zusammenfassung des bisherigen klinisch-theoretischen und des klinischen Abschnittes in einem geschlossenen klinischen Abschnitt dient der Sicherstellung einer integrierten Klinischen Ausbildung. Bemerkenswert ist auch, daß noch 1974 die Gliederung in fünf (!) Studienabschnitte und somit die Schaffung von Jahrgängen vorgeschlagen wurde. Die Dreigliedrigkeit bildete dabei den Kompromiß, der durch die auch in allen anderen Diplomstudien bewährte Zweigliedrigkeit ersetzt wird.

Die Regierungsvorlage enthält erstmals eine Obergrenze für den Gesamtumfang der prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen im Diplomstudium. Diese wird mit 270 Wochenstunden festgesetzt. Mit diesem Umfang ist eine Ausbildung möglich, die den inhaltlichen Anforderungen im Sinne der EG-Richtlinie 78/1027/EWG entspricht. Wie im Rahmen des internationalen Symposiums über Studienreform der Veterinärmedizin festgestellt wurde, entspricht dieser Umfang, der mit einer Ausbildungszeit von rund 4 000 Stunden gleichzusetzen ist, auch den Ausbildungszeiten in anderen europäischen Ländern (Deutschland, Niederlande, Dänemark, Schweiz). Hinzu tritt das Praktikum im Umfang von sechs Monaten, das im Sinne der EG-Richtlinie unter der unmittelbaren Kontrolle der Universität auf Vollzeitbasis absolviert werden muß.

Mit dieser Obergrenze soll sichergestellt werden, daß künftige Änderungen innerhalb des Studienganges keinesfalls zu einer Ausweitung der Stundenzahl führen werden. Vielmehr wird es in Hinkunft notwendig sein, den „Altbestand“ vor der Einführung neuer Ausbildungsinhalte kritisch zu sichten.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die Festlegung des Ausbildungszieles im ersten Studienabschnitt und die Anordnung, daß über die Pflichtfächer hinaus bereits im ersten Studienabschnitt Wahlfächer zu absolvieren sind, die in der Studienordnung und im Studienplan näher geregelt werden. Von der Festlegung einzelner Wahlfächer im Gesetz (vgl. § 9 des geltenden Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin) wurde zu Gunsten einer erhöhten Flexibilität Abstand genommen.

Zu § 5:

Der erste Studienabschnitt dient nicht nur der Vermittlung von Grundlagen, sondern auch der

Feststellung der Eignung der Studierenden für das Studium der Veterinärmedizin und die Berufsausbildung insbesondere als Tierarzt. Als Eingangsschritt wird daher vorgesehen, daß die Studierenden Vorlesungen aus den Fächern Zoologie, Haustierkunde, Grundlagen der Medizinischen Physik und Grundlagen der Medizinischen Biochemie zu besuchen haben.

Haustierkunde und Zoologie wurden als Teil der Einführung in das Studium ausgewählt, da sie die Studierenden in die für die Veterinärmedizin notwendigen Grundlagen einführen und einen ersten Überblick über die für das Studium relevanten Tierarten und Rassen, deren Körperbau, Verhalten und veterinärmedizinische Bedeutung geben können. Die Grundlagen der Medizinischen Physik und der Medizinischen Biochemie geben einen ersten Einblick in die naturwissenschaftlichen Fragestellungen im Rahmen der Veterinärmedizin.

In jedem Fach ist eine Vorprüfung abzulegen. Ohne vorherige Absolvierung aller Vorprüfungen ist ein Besuch von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im Rahmen des ersten Studienabschnittes und eine Ablegung von Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung nicht möglich.

Diese Regelung hat den Zweck, die Studierenden bereits zu Beginn des Studiums mit grundlegenden Problemen der Veterinärmedizin zu konfrontieren und so auf die nachfolgenden Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorzubereiten. Dies führt auch zu einer wesentlichen Entlastung des Lehrbetriebes, da derzeit nicht oder noch nicht hinreichend vorbereitete Studierende in Lehrveranstaltungen mit Übungscharakter einen erheblichen finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand bedingen, der in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Effizienz steht.

Die Bestimmung wird ergänzt durch die Ermächtigung, die Art der Durchführung der Vorprüfungen im Studienplan zu normieren. Die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung ist notwendig, da gemäß § 24 Abs. 4 AHStG derartige Festlegungen in der Studienordnung zu treffen sind, und eine Subdelegation in der Studienordnung im Sinne einer auszubauenden Dezentralisierung der Normsetzung verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Einige Vorprüfungsfächer werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten. Dieser geringen Personalausstattung wurde bisher bei der kommissionellen Wiederholung von Prüfungen durch verkleinerte Prüfungsseminare entsprochen. Nunmehr soll zur stärkeren Objektivierung der Prüfungssenat im Umfang des § 30 Abs. 5 AHStG gebildet werden. Der Präs. der Prüfungskommission kann jedoch neben einem in Frage kommenden Fachprüfer auch jene Universi-

964 der Beilagen

13

tätslehrer in den Prüfungssenat nominieren, die ein dem Prüfungsfach zumindest nahestehendes Fach vertreten (vgl. auch § 26 Abs. 2 AHStG).

Zu § 6:

Wie bisher wird die erste Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen sein.

Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilprüfung sollen die Absolvierung sämtlicher Vorprüfungen und die positive Beurteilung der Teilnahme an allen dem jeweiligen Prüfungsfach zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sein. Die letzte Teilprüfung darf erst am Ende des vierten einrechenbaren Semesters abgelegt werden. Eine frühere Absolvierung der zweiten Diplomprüfung ist jedoch bei einer Verkürzung der Studiendauer gemäß § 14 Abs. 8 AHStG zulässig.

Zu § 7:

Diese Bestimmung enthält die Normierung der Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung.

Die Fächer Medizinische Physik, Histologie und Physiologie wurden aus dem bisherigen Gesetz übernommen.

Das Fach Anatomie wird aus systematischen und didaktischen Gründen zur Gänze in den ersten Studienabschnitt verlegt und in die Fächer Systematische Anatomie und Topographische Anatomie unterteilt.

Das Teilpräfungsfach Botanik wird in den zweiten Studienabschnitt verlegt, da einerseits zu Beginn des Studiums die erforderlichen chemischen und physiologischen Vorkenntnisse fehlen und andererseits im zweiten Studienabschnitt die thematische Nähe zu Ernährung und Pharmakologie gegeben ist.

Die bisherigen Fächer Medizinische Chemie und Biochemie werden nunmehr in dem Fach Medizinische Biochemie verbunden, um eine bessere Integration der fachlich nicht trennbaren Bereiche und eine klare Orientierung an biomedizinischen Fragestellungen zu erreichen. Die überragende Bedeutung der Biochemie hinsichtlich biochemischer Prozesse, in der Physiologie, der Pharmakologie, der Parasitologie, der Tierernährung, der Mikrobiologie und in einigen anderen Disziplinen wurde bereits bei der Schaffung des geltenden Studiengesetzes betont.

Landwirtschaftslehre soll nur mehr als Wahlfach berücksichtigt werden, da Kenntnisse des Pflanzenbaus nicht zum unbedingt erforderlichen veterinär-medizinischen Basiswissen zählen und Fragen der Tierhaltung gesondert behandelt werden.

Das Fach Tierzucht und Genetik wird aus systematischen Erwägungen aus dem bisherigen zweiten Studienabschnitt vorgezogen, da ein enger Zusammenhang der Molekulargenetik mit der Biochemie besteht. Klinisch relevante Fragestellungen aus diesem Bereich sollen als Wahlfächer mit den entsprechenden klinischen Lehrangeboten verbunden werden.

Schließlich ist es auch im neuen Bundesgesetz über die Studienrichtung der Veterinärmedizin angebracht, angesichts der stets in der Weiterentwicklung stehenden Wissenschaft der Veterinärmedizin eine rasche Änderung von Teilen der Prüfungsfächer zu ermöglichen. Dies soll ohne Änderung des Gesetzes im Rahmen der Studienordnung vorgenommen werden und entspricht einer gleichartigen Bestimmung in einer Reihe von besonderen Studiengesetzen.

Zu § 8:

Auch hinsichtlich der Teilpräfungsfächer der ersten Diplomprüfung wird die Ermächtigung aufgenommen, daß die Art der Durchführung der Teilprüfungen im Studienplan zu normieren ist. Wie bereits zu § 5 ausgeführt, ist die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung notwendig, da gemäß § 24 Abs. 4 AHStG derartige Festlegungen in der Studienordnung zu treffen sind, und eine Subdelegation in der Studienordnung im Sinne einer auszubauenden Dezentralisierung der Normsetzung verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Ein wesentliches Element der Reform ist überdies die Vorsorge, daß Fertigkeiten nur dann Gegenstand der Teilprüfungen sein werden, wenn sie nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nachgewiesen wurden. Der Erfolg von Übungen, die beispielhaft den theoretischen Stoff erläutern und ergänzen, wird in diesen ausreichend beurteilt und manifestiert sich überdies bei der theoretischen Prüfung. Diese Maßnahme wird zu einer Entlastung von teilweise überfrachteten Teilprüfungen führen und so auch zu einer Verkürzung der Studiendauer beitragen, ohne die Ausbildungsqualität zu verschlechtern.

Eines der Reformziele ist die Verkürzung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer und damit verbunden die Strukturierung des Studienverlaufes durch die (neuerliche) Schaffung einer inhaltlich begründeten Prüfungsabfolge. So sollen zuerst die Teilprüfungen aus Medizinischer Physik und Systematischer Anatomie, danach aus Medizinischer Biochemie und Histologie und schließlich aus Topographischer Anatomie, Tierzucht und Genetik sowie Physiologie abgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Prüfungsblöcke können die Prüfungen in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

Diese Abfolge ist folgendermaßen begründet:

Der erste Prüfungsblock wird insbesondere durch die Systematische Anatomie bestimmt, die das systematische Grundwissen für die Topographische Anatomie, Histologie und Physiologie vermittelt.

Der zweite Prüfungsblock ist gekennzeichnet durch den engen Zusammenhang zwischen biochemischen und histologischen Fragestellungen.

Der dritte Prüfungsblock enthält schließlich jene Prüfungsfächer, für deren sinnvolles Verständnis die Kenntnisse aus allen anderen Prüfungsfächern erforderlich sind.

Keine gesetzliche Festlegung einer Abfolge gibt es für die Prüfungen aus den Wahlfächern. Davon unberührt bleiben allfällige Beschränkungen im Studienplan gemäß § 10 Abs. 3 AHStG.

Im Rahmen der Wahlfächer wird die Möglichkeit geschaffen, durch die Festlegung der Lehrveranstaltungsart den Prüfungsmodus zu bestimmen. Erfolgt die Vertiefung in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, so wird mit der Absolvierung der Lehrveranstaltung(en) auch die Prüfung aus dem betreffenden Wahlfach abgelegt. Werden im Rahmen eines Wahlfaches jedoch Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgeschrieben, ist eine gesonderte Fachprüfung abzulegen, für deren Zulassung die Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Voraussetzung bildet.

Einige Prüfungsfächer werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten. Dieser geringen Personalausstattung wurde bisher bei der kommissionellen Wiederholung von Prüfungen durch verkleinerte Prüfungsseminare entsprochen. Nunmehr soll zur stärkeren Objektivierung der Prüfungssenat im Umfang des § 30 Abs. 5 AHStG gebildet werden. Der Präsident der Prüfungskommission kann jedoch neben dem in Frage kommenden Fachprüfer auch jene Universitätslehrer in den Prüfungssenat nominieren, die ein dem Prüfungsfach zumindest nahestehendes Fach vertreten.

Zu § 9:

Der zweite Studienabschnitt wird als durchgehender klinischer Abschnitt gestaltet, in dem sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktische Befähigung zur Berufsausübung vermittelt werden.

Besonders hervorgehoben werden die allgemeinen und speziellen propädeutischen Übungen und die Klinische Ausbildung im engeren Sinn. Die allgemeinen und speziellen propädeutischen Übungen dienen der theoretischen und praktischen Unterweisung in den diagnostischen und therapeu-

tischen Grundlagen. Die allgemeinen propädeutischen Übungen haben die Aufgabe, die grundlegenden Fertigkeiten der Internen Medizin zu vermitteln. Die speziellen propädeutischen Übungen dienen der Erlangung besonderer Fertigkeiten der Internen Medizin sowie der Chirurgie, Geburtshilfe und Orthopädie.

Das Ziel der Propädeutik ist die Erlernung der praktischen Tätigkeiten in einer Perfektion, die die Studierenden in die Lage versetzt, in der Folge ohne weitere Unterweisung grundlegende diagnostische Tätigkeiten selbstständig durchzuführen. Dies bildet die notwendige Voraussetzung für die Klinische Ausbildung im engeren Sinn, in deren Rahmen die Studierenden am klinischen Routinebetrieb aktiv teilnehmen sollen, um so besser als bisher auf die Ausübung des tierärztlichen Berufes vorbereitet zu sein.

Der Umsetzung eines weiteren wesentlichen Ziels der Studienreform dient die Bestimmung, daß die Zulassung zu Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes mit immanentem Prüfungscharakter erst nach vollständiger Absolvierung der ersten Diplomprüfung erfolgen darf. Der erste Studienabschnitt dient der Vermittlung grundlegender Kenntnisse. Die Befassung mit weiterführenden Fragen soll daher erst nach der Erlangung sämtlicher Grundkenntnisse zulässig sein. Auch ein Vergleich mit niederländischen und deutschen Universitäten im Rahmen des internationalen Symposiums über Studienreform hat ergeben, daß eine Zulassung zu klinischen Lehrveranstaltungen die vollständige Absolvierung der Vorklinik unabdingbar voraussetzt.

Wesentlich für die Umsetzung des Reformzieles, einen prüfungsfreien Zeitraum zu schaffen, in dem sich die Studierenden ausschließlich der intensivierten Klinischen Ausbildung widmen können, ist die Regelung des Abs. 5, die sicherstellt, daß die allgemeinen propädeutischen Übungen und die Teilprüfungen aus den Fächern Botanik, Ernährung, Parasitologie, Pharmakologie, Bakteriologie, Virologie, Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz sowie Allgemeine Pathologie absolviert werden müssen, bevor die Zulassung zu den speziellen propädeutischen Übungen und in weiterer Folge zur Klinischen Ausbildung im engeren Sinn erfolgen darf. Dies ist schon deshalb sinnvoll und sachlich gerechtfertigt, als ohne nachgewiesene Kenntnisse in den genannten Fächern eine intensive Klinische Ausbildung unmöglich ist.

Schließlich wird festgelegt, daß die Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes durch Wahlfächer zu ergänzen sind, die in der Studienordnung und im Studienplan näher zu regeln sein werden. Von der Festlegung von Wahlfächern im Gesetz (vgl. § 9 des geltenden Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin) wurde zugunsten einer erhöhten Flexibilität Abstand genommen.

964 der Beilagen

15

Im Rahmen der Wahlfächer sollen überdies Schwerpunkte geschaffen werden, die eine interdisziplinär und berufsorientiert koordinierte, vertiefte Ausbildung in Teilbereichen ermöglichen werden.

Zu § 10:

Wie bisher wird die zweite Diplomprüfung in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen sein.

Zulassungsvoraussetzungen für eine Teilprüfung sollen die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung und die Absolvierung aller dem jeweiligen Prüfungsfach zuzuordnenden Lehrveranstaltungen sein. Die letzte Teilprüfung darf erst am Ende des zehnten einrechenbaren Semesters abgelegt werden. Eine frühere Absolvierung der zweiten Diplomprüfung ist jedoch bei einer Verkürzung der Studiendauer gemäß § 14 Abs. 8 AHStG zulässig.

Zu § 11:

Diese Bestimmung enthält die Normierung der Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung.

Die Fächer Ernährung, Parasitologie, Pharmakologie, Chirurgie und Augenheilkunde, Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, Orthopädie, Gerichtliche Veterinärmedizin und Veterinärwesen entsprechen im wesentlichen den jeweiligen Fächern der zweiten und dritten Diplomprüfung des geltenden Studiengesetzes, wenngleich die Bezeichnungen teilweise kürzer gefaßt wurden.

Das Teilprüfungsfach Botanik wurde aus dem ersten Studienabschnitt in den zweiten Studienabschnitt verlegt, da einerseits zu Beginn des Studiums die erforderlichen chemischen und physiologischen Vorkenntnisse fehlen und andererseits im zweiten Studienabschnitt die thematische Nähe zur Ernährung und Pharmakologie gegeben ist.

Die Fächer Bakteriologie, Virologie sowie Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz sind aus der Teilung des bisherigen Faches Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie) und Tierhygiene hervorgegangen.

Das Teilprüfungsfach Pathologie wird aus didaktischen und systematischen Überlegungen in Allgemeine und Spezielle Pathologie unterteilt.

Neu aufgenommen wird das Fach Bildgebende Diagnostik, das neben der Röntgenologie weitere bildgebende diagnostische Verfahren umfaßt.

Die bisherigen Teilprüfungsfächer Milchhygiene und Milchtechnologie (der zweiten Diplomprüfung) und Fleischhygiene, Fleischtechnologie und Lebensmittelkunde (der dritten Diplomprüfung) werden in dem neuen Fach Lebensmittelhygiene einschließlich Milch- und Fleischhygiene integriert.

Schließlich ist es auch im Rahmen der zweiten Diplomprüfung angebracht, angesichts der stets in der Weiterentwicklung stehenden Wissenschaft der Veterinärmedizin eine rasche Änderung von Teilen der Prüfungsfächer zu ermöglichen. Dies soll ohne Änderung des Gesetzes im Rahmen der Studienordnung vorgenommen werden und entspricht einer gleichartigen Bestimmung in einer Reihe von besonderen Studiengesetzen.

Zu § 12:

Auch hinsichtlich der Teilprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung wird die Ermächtigung aufgenommen, daß die Art der Durchführung der Teilprüfungen im Studienplan zu normieren ist. Wie bereits zu § 8 ausgeführt, ist die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung notwendig, da gemäß § 24 Abs. 4 AHStG derartige Festlegungen in der Studienordnung zu treffen sind, und eine Subdelegation in der Studienordnung im Sinne einer auszubauenden Dezentralisierung der Normsetzung verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Ein wesentliches Element der Reform ist überdies die Vorsorge, daß praktische Prüfungsteile nur vorgeschrieben werden sollen, soweit sie zum Nachweis klinisch-diagnostischer oder therapeutischer Fähigkeiten erforderlich sind. Der Erfolg von Übungen, die beispielhaft den theoretischen Stoff erläutern und ergänzen, wird in diesen ausreichend beurteilt und manifestiert sich überdies bei der theoretischen Prüfung. Die Festlegung wird hinsichtlich der einzelnen Teilprüfungsfächer im Studienplan zu erfolgen haben. Diese Maßnahme wird zu einer Entlastung von teilweise überfrachteten Teilprüfungen führen und so auch zu einer Verkürzung der Studiendauer beitragen.

Wie bereits zu § 8 hinsichtlich der ersten Diplomprüfung ausgeführt, ist eines der Reformziele die Verkürzung der tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauer und damit verbunden die Strukturierung des Studienverlaufes durch die Schaffung einer inhaltlich begründeten Prüfungsabfolge. So sollen zuerst die Teilprüfungen aus Botanik, Ernährung und Parasitologie und danach aus Pharmakologie, Bakteriologie, Virologie, Hygiene, Tierhaltung und Tierschutz sowie Allgemeiner Pathologie abgelegt werden. Innerhalb der einzelnen Prüfungsblöcke können die Prüfungen in beliebiger Reihenfolge absolviert werden.

Die Abfolge ist folgendermaßen begründet:

Im ersten Prüfungsblock steht Botanik in engem Zusammenhang mit Ernährung und bereitet auf spezielle pharmakologische Fragestellungen vor. Parasitologie bildet die Voraussetzung für pathologische und klinische Fächer.

Die Fächer des zweiten Prüfungsblocks bilden die Voraussetzungen für die vertiefte Ausbildung in den

16

964 der Beilagen

klinischen Fächern. Die einzelnen Teilprüfungsfächer stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang.

Der Sicherstellung eines prüfungsfreien Zeitraumes von drei Semestern dient die Bestimmung, daß die weiteren Teilprüfungen aus den Pflichtfächern erst nach vollständiger Absolvierung der Ausbildung in sämtlichen Fächern abgelegt werden dürfen. Dadurch soll die integrierte Ausbildung im klinischen Kernbereich ermöglicht werden.

Keine gesetzliche Festlegung einer Abfolge gibt es für die Prüfungen aus den Wahlfächern. Davon unberührt bleiben allfällige Beschränkungen im Studienplan gemäß § 10 Abs. 3 AHStG.

Im Rahmen der Wahlfächer wird die Möglichkeit geschaffen, durch die Festlegung der Lehrveranstaltungsart den Prüfungsmodus zu bestimmen. Erfolgt die Vertiefung in Lehrveranstaltungen mit immamentem Prüfungscharakter, so wird mit der Absolvierung der Lehrveranstaltung(en) auch die Prüfung aus dem betreffenden Wahlfach abgelegt. Werden im Rahmen eines Wahlfaches jedoch Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit immamentem Prüfungscharakter vorgeschrieben, ist eine gesonderte Fachprüfung abzulegen, für deren Zulassung die Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immamentem Prüfungscharakter die Voraussetzung bildet.

Einige Prüfungsfächer werden an der Veterinärmedizinischen Universität Wien nur durch einen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG vertreten. Dieser geringen Personalausstattung wurde bisher bei der kommissionellen Wiederholung von Prüfungen durch verkleinerte Prüfungsseminare entsprochen. Nunmehr soll zur stärkeren Objektivierung der Prüfungssenat im Umfang des § 30 Abs. 5 AHStG gebildet werden. Der Präsident der Prüfungskommission kann jedoch neben einem in Frage kommenden Fachprüfer auch jene Universitätslehrer in den Prüfungssenat nominieren, die ein dem Prüfungsfach zumindest nahestehendes Fach vertreten.

Zu § 13:

Wie bisher wird anstelle der im Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz geforderten Diplomarbeit ein Praktikum vorgesehen. Da das Studium der Veterinärmedizin einer betont angewandten Wissenschaft gewidmet ist, sind praktische Kenntnisse und Fähigkeiten eine wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß. Das Praktikum ist somit von besonderer Bedeutung für die Erlangung der Befähigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes und ist auch in der Richtlinie 78/1027/EWG vorgesehen. Der EG-Richtlinie entsprechend wird wie bisher ein Praktikum im Ausmaß von sechs Monaten vorgeschrieben und als praktische Ausbildung auf Vollzeitbasis unter der unmittelbaren Kontrolle der Universität gestaltet.

Neu ist die Teilung des Praktikums. Mindestens vier Monate sind nach vollständiger Ablegung der zweiten Diplomprüfung, aber noch vor der Sponsion zu absolvieren. Den Abschluß des Studiums bildet somit die vollständige erfolgreiche Absolvierung des Praktikums. Mit der Verlängerung des Großteils des Praktikums an das Ende des Studiums wird sichergestellt, daß sämtliche Befähigungen, die im Rahmen der universitären Ausbildung erworben worden sind, praktisch erprobt werden können. Dennoch bleibt mit dieser Maßnahme das Praktikum ein Teil des Diplomstudiums.

Lediglich maximal zwei Monate des Praktikums dürfen frühestens nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Diesfalls sind jedoch nur jene Einrichtungen heranzuziehen, die dem vorklinischen Bereich zugerechnet werden können. Dieser Teil des Praktikums darf nur in den Semester- und Hauptferien absolviert werden, um die vollständige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen während des Semesters sicherzustellen.

Eindeutig wird nunmehr festgelegt, daß die Ausbildungsbeihilfe des Bundes nur für sechs Monate gebührt, auch wenn die Studierenden für die erfolgreiche Teilnahme allenfalls mehr Praktikumsmonate benötigen.

Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe bleibt unverändert. Die Formulierung wird jedoch der Bestimmung des § 58 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 angepaßt.

Im übrigen entspricht die Bestimmung weitgehend der bisherigen Regelung.

Zu § 14:

Neu ist die Festlegung, daß das Doktoratsstudium vier Semester umfassen soll. Die Verlängerung ist erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen einer fundierten, weiterführenden wissenschaftlichen Ausbildung Rechnung zu tragen. Damit soll auch weiterhin ein qualitativ hochstehendes Doktoratsstudium sichergestellt werden, das trotz einer erhöhten Präsenzpflicht an der Universität auch bereits in der Berufspraxis außerhalb der Universität stehenden Personen noch zumutbar sein wird.

Zu § 15:

Die Zulassungsvoraussetzungen für das Doktoratsstudium entsprechen im wesentlichen der bisherigen Regelung.

Zu § 16:

Die inhaltliche Ausgestaltung des Doktoratsstudiums soll nunmehr — neben der Ausweitung der Studienzeit von drei auf vier Semester — eine neue

964 der Beilagen

17

Ausrichtung erhalten. Angesichts der besonderen Aufgabe des Diplomstudiums und des damit verbundenen Fehlens einer Diplomarbeit wird es als notwendig angesehen, im Rahmen des Doktoratsstudiums Lehrveranstaltungen nicht nur aus dem Dissertationsfach zu absolvieren, sondern auch Kenntnisse aus Wissenschaftstheorie, aus Biometrie, Statistik und wissenschaftlicher Dokumentation sowie Geschichte der Veterinärmedizin zu erwerben oder zu vertiefen. Nur so kann der erforderliche wissenschaftstheoretische Hintergrund vermittelt werden. Zur Sicherstellung dieses Anspruches wird für die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen ein Mindeststundenausmaß von 24 Wochenstunden verteilt auf vier Semester vorgesehen.

Im übrigen werden die bisherigen Regelungen weitgehend unverändert übernommen und der Terminologie des UOG angepaßt.

Zu § 17:

Die Bestimmungen über das Rigorosum werden im wesentlichen aus dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin übernommen.

Zu § 18:

Die neue gesetzliche Grundlage für die Studienrichtung Veterinärmedizin soll am 1. Oktober 1993 in Kraft treten.

Zu § 19:

In den Übergangsbestimmungen wird differenziert, ob die ordentlichen Hörer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes die erste Diplomprüfung bereits abgeschlossen haben oder sich noch im ersten Studienabschnitt befinden.

Wurde die erste Diplomprüfung bereits absolviert, darf das Diplomstudium nach den bisherigen Studienvorschriften abgeschlossen werden. Die Fortsetzungsmöglichkeit wird mit Ablauf des Studienjahres 1997/98 befristet. Danach kann das Studium nur nach den neuen Studienvorschriften abgeschlossen werden.

Wurde die erste Diplomprüfung noch nicht absolviert, darf nur der erste Studienabschnitt nach den bisherigen Studienvorschriften beendet werden. Diese Fortsetzungsmöglichkeit wird mit Ablauf des Studienjahres 1996/97 befristet. Die Fortsetzung des Diplomstudiums nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung ist jedenfalls nur auf der Grundlage der neuen Studienvorschriften zulässig.

Für das Doktoratsstudium wird die Fortsetzungsmöglichkeit nach den alten Studienvorschriften bis zum Ablauf des Studienjahres 1995/96 normiert.

Alle ordentlichen Hörer, auf die die Übergangsbestimmungen anzuwenden sind, haben zu Beginn jedes Semesters anlässlich der Inskription die Möglichkeit, sich den neuen Studienvorschriften zu unterstellen.

Die Regelung, inwieweit Prüfungen nach den alten Studienvorschriften für das neue Studium anerkannt werden, hat der Studienplan zu treffen. Dabei ist § 21 AHStG, insbesondere die Prüfung der inhaltlichen Gleichwertigkeit, zu beachten. Dies bedeutet, daß die im Studium nach den alten Studienvorschriften abgelegten Prüfungen bei einer Unterstellung unter die neuen Studienvorschriften auf Grund der Unterstellungserklärung ex lege anerkannt werden und kein eigenes Anerkennungsverfahren durchzuführen ist.

Aus dem bisher geltenden Studiengesetz wurde die Übergangsbestimmung betreffend den akademischen Grad „Tierarzt“ übernommen.

Neu ist das Recht jener Absolventinnen, denen der Diplom- oder Doktorgrad in männlicher Form verliehen wurde, den akademischen Grad in weiblicher Form zu führen.

Überdies wird angeordnet, daß die Diplom- und Doktorgrade nach dem 1. Oktober 1993 an Absolventinnen, die auf Grund der Übergangsbestimmungen ihr Studium nach den bisher geltenden Studienvorschriften abschließen werden, die akademischen Grade jedenfalls in weiblicher Form zu verleihen sind.

Zu §§ 20 und 21:

Diese enthalten die Schlußbestimmungen.